

Richtlinien der Stadt Braunfels über die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungsmaßnahmen auf überwiegend nichtgewerblich genutzten Grundstücken

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Braunfels hat in ihrer Sitzung am 08.11.2001 Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungsmaßnahmen auf überwiegend nichtgewerblich genutzten Grundstücken beschlossen.

Die Stadt Braunfels fördert mit im Rahmen des jeweils geltenden Haushaltsplanes zur Verfügung gestellten Mitteln Maßnahmen zur Entsiegelung des Bodens. Ziel ist die kleinräumige Einbringung des Regenwassers in den natürlichen Wasserkreislauf durch eine Anreicherung des Grundwasservorkommens.

§ 1 - Förderungsberechtigter Personenkreis

In den Genuss der Förderung kommen Eigentümer oder Erbbauberechtigte von Grundstücken im Bereich der Gemarkung Braunfels, Bonbaden, Neukirchen, Altenkirchen, Philippstein und Tiefenbach, die förderungsfähige Maßnahmen nach § 3 im Bereich der Grundstücke durchführen.

§ 2 - Förderungsgrundsätze

- (1) Es werden nur Maßnahmen gefördert, für die ein wasserwirtschaftlicher Erfolg zur Verbesserung des qualitativen oder quantitativen Grundwasserschutzes zu erwarten ist.
- (2) Die einschlägigen technischen Regelwerke (insbesondere DIN 1986 und ATV-Arbeitsblatt A 138 „Bau und Bemessung von Anlagen zur dezentralen Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser“) und Bestimmungen, insbesondere zu den Wasserschutzgebietsverordnungen, sind bei Planung und Bauausführung zu beachten.
- (3) Für Entsiegelungsmaßnahmen, die erlaubnis- oder genehmigungspflichtig sind, sind entsprechende Genehmigungen einzuholen.
- (4) Die nach Maßgabe dieser Richtlinien gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Braunfels und werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht.
- (5) Die Maßnahme darf erst nach Bewilligung des Förderantrages begonnen werden; Planung, Untersuchung und Ausschreibung können dagegen bereits vor Bewilligung erfolgen.

§ 3 - Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Maßnahmen zum Entfernen wasserundurchlässiger Belagsarten und Ersatz durch wasserdurchlässige Oberflächen wie Grasnarbe, Schotterrassen, Kies-/Splittdecke, Rasengittersteine, Fugenpflaster, Porensteine o.ä.

§ 4 - Förderungsfähiger Aufwand

- (1) Als förderungsfähiger Aufwand gelten
 - a) die nachgewiesenen Material- und Lohnkosten bei Unternehmerleistungen
 - b) die nachgewiesenen Materialkosten bei Eigenleistungen
 - c) Beratung und Planung inkl. Eventuell erforderlicher Untersuchungen.
 - d) Es können nur Maßnahmen gefördert werden mit einer Mindestfläche von 10 m².

- (2) Als nicht förderungsfähig gelten Kostenanteile von Maßnahmen, die zwar mit dem Bauvorhaben ausgeführt werden, aber nicht unmittelbar dem Förderzweck dienen

§ 5 - Höhe des Zuschusses

Der Zuschuss beträgt 50 % der nachgewiesenen Kosten, maximal jedoch DM 40,- (ab 01.01.2002 = 20,00 €) pro m² entsiegelter Grundstücksfläche, bzw. höchstens DM 2.000,- (ab 01.01.2002 = 1.000,00 €) pro Baugrundstück.

§ 6 - Zuschussgewährung

- (1) Der Zuschuss wird auf Antrag unter Beifügung eines Lageplanes im Maßstab 1:100, eines Kostenvoranschlages und ggf. einer Fotodokumentation der Ist-Situation durch den Magistrat festgesetzt und durch einen Bescheid mitgeteilt.
- (2) Die Stadt Braunfels behält sich vor, hinsichtlich der Ausführung der Maßnahme Auflagen zu erteilen, die unbedingt einzuhalten sind.
- (3) Die Förderung der Bodenentsiegelungsmaßnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die entsiegelte Fläche nicht mindestens 10 Jahre erhalten bleibt.
Im Falle des Widerrufs ist der ausgezahlte Zuschussbetrag in voller Höhe zurückzuerstatten.

§ 7 - Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten

- a) Nach Vorlag der Schlussrechnung,
- b) Nach Vorlage eines Beleges über die Begleichung der Rechnung,
- c) Nach Abnahme durch die Bauabteilung aufgrund der endgültigen Bewilligung durch den Magistrat ausgezahlt, unter der Voraussetzung, dass Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- d)

§ 8 - Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Braunfels über die Gewährung von Zuschüssen für Entsiegelungsmaßnahmen auf überwiegend nichtgewerblich genutzten Grundstücken vom 16.12.1997 außer Kraft.

Braunfels, den 09.11.2001

DER MAGISTRAT
DER STADT BRAUNFELS

gez.

Schmidt
Bürgermeister